

Vereinsatzung

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bremen kommt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Bremen kommt e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke in Bremen und Bremerhaven sowie die Förderung der Jugendhilfe und Berufsbildung.
2. Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen zur politischen Bildung im Sinne des Staatsrechtes (Grundgesetzes) sowie die Durchführung von Veranstaltungen, um Bürger zugunsten gemeinnütziger Zwecke einzubeziehen und zu engagieren sowie durch die Beschaffung von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen für Jugendliche,

Verbesserung von Ausbildungsprogrammen zur Qualifizierung Jugendlicher im Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit, Zusammenführung Jugendlicher unterschiedlicher Stadtteile und Einkommensgruppen zum sozialen Austausch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können volljährige natürliche und rechtsfähige juristische Personen sein, die den Vereinszwecken zustimmt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mehrheitlich nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei juristischen Personen, sind die gesetzlichen Vertreter berechtigt, das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihm keine Rechte der in den §§ 738, 740 BGB bezeichneten Art zu; er bleibt, falls er im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet, zur Zahlung des für dieses Jahr geltenden Jahresbeitrages verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate seit Fälligkeit im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsformen

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaften für
 - a) natürliche Personen
 - (1) persönliche Mitgliedschaft
 - (2) Ehrenmitgliedschaft
 - (3) verdiente Mitgliedschaft
 - b) institutionelle Mitgliedschaft für juristische Personen
 - (1) repräsentative Mitgliedschaft
 - (2) Gesamtmitgliedschaft

2. Natürliche Personen, die in den Verein aufgenommen werden sind regelmäßig persönliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit verliehen. Über die Verleihung der verdienten Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss; die verdiente Mitgliedschaft wird auf Zeit verliehen und kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes entzogen werden. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und verdienter Mitgliedschaft wirkt jeweils auf den Beginn des Geschäftsjahres zurück, in dem sie beschlossen wurde; die Entziehung der verdienten Mitgliedschaft wirkt auf den Schluss des Geschäftsjahres des Entziehungsbeschlusses.
3. Institutionelle Mitglieder entscheiden über die Form der Mitgliedschaft eigenbestimmt. Die repräsentative Mitgliedschaft ist die regelmäßige Form der Mitgliedschaft von institutionellen Mitgliedern; sie berechtigt das Institutionelle Mitglied, ausschließlich Angehörige seines gesetzlichen Vertretungsorgans in Veranstaltungen des Vereins zu entsenden und zwar je Veranstaltung einen Teilnehmer. Die Gesamtmithliedschaft berechtigt das institutionelle Mitglied je Veranstaltung zur Teilnahme mit bis zu fünf, dem jeweiligen Mitglied unmittelbar angehörenden natürlichen Personen. Der Wechsel zwischen den Formen der institutionellen Mitgliedschaft ist zum Geschäftsjahreswechsel durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand möglich.
4. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden, für die Gesamtmithliedschaft auch mehrere gestaffelt nach der Anzahl der in den institutionellen Mitgliedern jeweils versammelten Personen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann die Jahresbeiträge hierzu in einer vom Vorstand vorzuschlagenden Beitragsordnung regeln.
3. Ehrenmitglieder sind stets beitragsfrei.
4. Für verdiente Mitglieder können die Beiträge bis zur Beitragsfreiheit ermäßigt werden; über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
5. Entsteht für den Verein ein außergewöhnlicher Bedarf, kann der Vorstand eine Umlage festsetzen, die die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf

§ 7 Vorstand und Vorstandstätigkeit

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Rechnungslegung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Satz 2 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen soweit vorhanden per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Weser Kurier erfolgen. Für die Frist gilt Satz 2 gilt entsprechend.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einschließlich derjenigen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Stadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Förderung des demokratischen Staatswesens, des bürgerlichen Engagement und der Jugendhilfe zu verwenden hat.